

## Schulnetz der staatlichen berufsbildenden Schulen in Thüringen (Schulnetz) - Schuljahr 2014/2015 -

### Gliederung

#### 0. Allgemeine Hinweise

##### 1. Berufsschule

1.1 Berufsschule – Einzugsbereich	<b>BS</b>	<b>1.1</b>
1.2 Berufsvorbereitungsjahr	<b>BVJ</b>	<b>1.2</b>
1.3 Berufe nach § 42m HwO/ § 66 BBiG	<b>BEB</b>	<b>1.3</b>

##### 2. Wahlschulformen

2.1 Berufsfachschule einjährig (berufsqualifizierend)	<b>BFS-1</b>	<b>2.1</b>
2.2 Berufsfachschule ein- u. zweijährig (nicht berufsqualifizierend)	<b>BFS-1/2 (nb)</b>	<b>2.2</b>
2.3 Berufsfachschule zweijährig (berufsqualifizierend)	<b>BFS-2 (b)</b>	<b>2.3</b>
2.4 Berufsfachschule dreijährig	<b>BFS-3</b>	<b>2.4</b>
2.5 Höhere Berufsfachschule zweijährig	<b>HBFS-2</b>	<b>2.5</b>
2.6 Höhere Berufsfachschule dreijährig	<b>HBFS-3</b>	<b>2.6</b>
2.7 Fachoberschule	<b>FOS</b>	<b>2.7</b>
2.8 Berufliches Gymnasium	<b>BG</b>	<b>2.8</b>
2.9 Fachschule	<b>FS</b>	<b>2.9</b>

##### 3. Sonderklassen

## 0. Allgemeine Hinweise

### I. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen im Schulnetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### II. Grundsätzliches

Das Schulnetz für das Schuljahr 2014/2015 entspricht in seinen Festlegungen im Wesentlichen dem Vorjahresstand. Es wurden in der Regel lediglich redaktionelle Änderungen sowie Neuordnungsverfahren berücksichtigt. Weitere Änderungen sind nach Anhörung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen zwischen den Schulträgern und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einvernehmlich abgestimmt worden. Alle Änderungen sind im Schulnetz grau hinterlegt. **Diese Fassung ist von den staatlichen berufsbildenden Schulen als Planungsgrundlage zur Schuljahresvorbereitung zu verwenden und im Rahmen der Schüleraufnahme sowie Klassenbildung verbindlich.** In denjenigen Fällen, in denen die Einrichtung von Klassen mit dem Vorbehalt „Option bei Klassenbildung, ...“ ausgewiesen ist, besteht die Möglichkeit der Einrichtung nur, wenn **zum Schuljahresbeginn** die Klassenmindestgrößen gemäß einschlägiger Vorgabe der VVOrgS1415 erreicht sind. Ansonsten hat die Schulleitung die Umlenkung der Schüler **eigenständig und unverzüglich** an den alternativ ausgewiesenen Schulstandort zu veranlassen. **Das Schulnetz gilt für den Ausbildungsjahrgang 2014/2015.** Für die vorangegangenen Ausbildungsjahrgänge gelten die Festlegungen der Vorjahres-Schulnetze bis zum regulären Ende deren Ausbildung fort.

Das Schulnetz enthält die

- einzelnen Ausbildungsberufe
- Standorte der Beschulung nach Kreisen
- den Standorten zugeordneten Einzugsbereiche.

Die Bezeichnungen "Grundstufe", "Fachstufe I bis III" werden in abgekürzter Form (GS, FS) trotz der neuen Bezeichnungen in den lernfeldstrukturierten KMK-Rahmenlehrplänen ("1. Jahr, 2. Jahr, 3. Jahr, 4. Jahr") in der Übergangsphase beibehalten und sind sinngemäß zu verwenden.

Für die **Berufe nach § 42m der Handwerksordnung bzw. § 66 Berufsbildungsgesetz** sind unter Ziffer 1.3 die jeweiligen staatlichen berufsbildenden Schulen mit „\*\*“ gekennzeichnet, an denen Klassen in den aufgeführten Berufen eingerichtet werden können. Hierbei wurden diejenigen SBBS farblich hinterlegt, an denen im Schuljahr 2013/2014 eine Beschulung erfolgte. An den nicht farblich gekennzeichneten Schulen können Klassen nur dann eingerichtet werden, wenn die Festlegungen der VVOrgS1415 zur Klassenmindestgröße eingehalten werden.

In den Wahlschulformen kann eine entsprechende Klassenbildung an den im Schulnetz ausgewiesenen Standorten erfolgen, sofern die einschlägigen Festlegungen der VVOrgS1415) eingehalten werden.

### III. Legende

1	Eichsfeldkreis
2	Landkreis Nordhausen
3	Wartburgkreis
4	Unstrut-Hainich-Kreis
5	Kyffhäuserkreis
6	Landkreis Schmalkalden-Meiningen
7	Landkreis Gotha

8	Landkreis Sömmerda
9	Landkreis Hildburghausen
10	Ilm-Kreis
11	Landkreis Weimarer Land
12	Landkreis Sonneberg
13	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
14	Saale-Holzland-Kreis
15	Saale-Orla-Kreis
16	Landkreis Greiz
17	Landkreis Altenburger Land
18	Kreisfreie Stadt Gera
19	Kreisfreie Stadt Jena
20	Kreisfreie Stadt Weimar
21	Kreisfreie Stadt Erfurt
22	Kreisfreie Stadt Suhl
23	Kreisfreie Stadt Eisenach
A	Antrag
fB	Freier Beruf
FB	Fachbereich
FR	Fachrichtung
FS	Fachstufe
GRZ I	LK Greiz, außer Städte und Gemeinden des nachstehenden EZB Greiz II
GRZ II	nördlicher Teil des LK Greiz, mit den Gemeinden Caaschwitz, Hartmannsdorf, Kraftsdorf; der Gemeinde Harth-Pöllnitz; den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Münchenbernsdorf, Ländereck, Am Brahmatal sowie den Städten Bad Köstritz und Ronneburg
GS	Grundstufe
Hw	Handwerk
I	Industrie
la	Bildungsgang läuft aus
*	Bildungsgang vorhanden
LFK	Landesfachklasse
LüFK	Länderübergreifende Fachklasse
LK	Landkreis
Lw	Landwirtschaft
ÖD	Öffentlicher Dienst
SP	Ausbildungsschwerpunkt/ Schwerpunkt
VVOrgS1415	Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Organisation des Schuljahres 2014/2015
1 (Süd)	umfasst die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Dingelstädt, Westerwald-Obereichsfeld
1 (Nord)	umfasst LK Eichsfeld außer vorgenannte Städte und Gemeinden
3 (Nord)	Wartburgkreis mit den Gemeinden Hörselberg-Hainich, Wutha-Farnroda, Seebach, Wolfsburg-Unkeroda, Marksuhl, Gerstungen; den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Berka/Werra, Creuzburg, Mihla sowie den Städten Ruhla und Treffurt
3 (Süd)	Wartburgkreis, ohne die vorgenannten Kommunen
5 (West)	westlicher Teil des Kyffhäuserkreises, ohne die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden des östlichen Teils
5 (Ost)	östlicher Teil des Kyffhäuserkreises, mit den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Kyffhäuser, An der Schmücke, Mittelzentrum Artern und den Städten Bad Frankenhausen, Wiehe und Roßleben

8 (West)	westlicher Teil des LK Sömmerda, mit den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Kindelbrück, Straußfurt, Gera-Aue, Gramme-Aue sowie die Städte Weißensee und Sömmerda.
8 (Ost)	östlicher Teil des LK Sömmerda, mit den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Kölleda, Buttstädt und An der Marke.
10 (Nord)	Ilm-Kreis nördlicher Teil, mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Riechheimer Berg und Oberes Geratal (hier nur die Gemeinden Gossel, Liebenstein und Stadt Plaue), den Gemeinden Ichtershausen, Wachsenburggemeinde, Wipfratal, Ilmtal sowie den Städten Arnstadt und Stadtilm.
10 (Süd)	Ilm-Kreis südlicher Teil, ohne die vorgenannten Städte und Gemeinden
14 (SRO)	Saale-Holzland-Kreis südlicher Teil, mit den Städten Stadtroda, Kahla; den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Südliches Saaletal, Hügelland/Täler, Hermsdorf sowie den Gemeinden Möckern, Quirla, Bollberg und Ruttersdorf-Lotschen
14 (EIS)	Saale-Holzland-Kreis nördlicher Teil, ohne die vorgenannten Städte und Gemeinden
15 (SCZ)	Region Schleiz mit den Städten Schleiz, Tanna, Gefell, Hirschberg, Saalburg-Ebersdorf, und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seenplatte
15 (PN)	Region Pößneck mit den Städten Pößneck, Neustadt an der Orla, den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Oppurg, Triptis, Ranis-Ziegenrück sowie den Gemeinden Krölpa, Kosпода, Linda b. Neustadt an der Orla, Stanau und Breitenhain.
15 (LBS)	Region Bad Lobenstein mit den Städten Bad Lobenstein; Wurzbach, den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig und der Gemeinde Remptendorf
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
BW	Baden-Württemberg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen